

Frankreich schließt sich dem europäischen Trend an! Steuersenkung für Unternehmen!

Pünktlich zum Jahresbeginn wurde in Frankreich die sukzessive Reduktion der französischen Körperschaftsteuer von derzeit 33,33% auf 28% im Jahr 2020 beschlossen¹.

Außerdem sieht das neue Steuergesetz für 2017 vor, dass ab 2019 der reduzierte Steuersatz von 15% für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anwendbar ist, wenn der Umsatz geringer ist als 50 Mio €.

Aktuell beläuft sich der Körperschaftsteuersatz in Frankreich auf 33,33%². Unternehmen mit einem geringeren Umsatz als 7,63 Mio €, deren Einlagen vollständig eingezahlt worden sind und die direkt oder indirekt von natürlichen Personen zu mindestens 75% Anteil kontinuierlich gehalten werden, können außerdem von dem reduzierten Steuersatz von 15% auf den Gewinn zwischen 0 € und 38.120 € profitieren³.

Änderungen, die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind

Lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können ab dem Geschäftsjahr 2017 von der Reduktion des Körperschaftsteuersatzes profitieren. Allerdings ist auch hier die Steuerreduktion limitiert, da sie nur auf einen Gewinn bis zu 75.000 € anwendbar ist. Unterschieden werden muss bei der Anwendung dieser Reduktion zwischen denjenigen der kleinen und mittleren Unternehmen, die von dem reduzierten Steuersatz von 15% profitieren und denjenigen, die von diesem reduzierten Steuersatz nicht profitieren.

• *KMU, die von dem reduzierten Steuersatz von 15% profitieren können*

Kleine und mittelständische Unternehmen, die einen niedrigeren Umsatz als 7,63 Mio € realisieren, unterliegen für ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Geschäftsjahre den folgenden Steuersätzen:

- 15% für den Teil des Unternehmensgewinns zwischen 0 € und 38.120 €;
- 28% für den Teil des Unternehmensgewinns zwischen 38.120 € und 75.000 €;
- 33,33 % für den Teil des Unternehmensgewinns über 75.000 €.

• *KMU im europäischen Sinne*

Unternehmen, die die Bedingungen der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I⁴ der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 erfüllen, können ebenfalls von der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes profitieren. Diese Unternehmen dürfen den Steuersatz von 28% auf den Teil des Gewinnes zwischen 0€ und 75.000 € anwenden, was zu einer maximalen Steuerreduzierung von 4.000 € führen kann.



Dirk Andreae-Nehlsen

Avocat à la Cour / MBA
Spécialiste de la fiscalité
franco-allemande

ANDREA ASSOCIATES - AVOCATS

• *Andere Unternehmen*

Unternehmen, die weder in den Anwendungsbereich des reduzierten Steuersatzes von 15% fallen, noch im europäischen Sinne als kleine oder mittelständische Unternehmen bezeichnet werden können, werden im Jahr 2017 von keinerlei Körperschaftssteuersenkung profitieren können.

Änderungen, die ab dem 1. Januar 2018 in Kraft treten werden

Für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 eröffnet werden, wird der geltende Körperschaftsteuersatz auf 28% reduziert. Dieser reduzierte Steuersatz darf allerdings nur auf den Teil des Gewinns angewendet werden, der die 500.000 € nicht übersteigt.

Für kleine und mittelständische Unternehmen, die dem reduzierten Steuersatz von 15% unterliegen, bedeutet dies, dass sie genauso wie in 2017 drei unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen:

- 15% für den Teil des Unternehmensgewinns zwischen 0 € und 38.120 €;
- 28% für den Teil des Unternehmensgewinns zwischen 38.120 € und 500.000 €;
- 33,33 % für den Teil des Unternehmensgewinns über 500.000 €.

Änderungen, die ab dem 1 Januar 2019 in Kraft treten werden

Für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 eröffnet werden, findet der reduzierte Steuersatz von 15%, der bis dahin nur auf Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 7,63 Mio € anwendbar war, auch auf Unternehmen Anwendung, die einen Umsatz von weniger als 50 Mio € erzielen. Allerdings ist der reduzierte Steuersatz von 15% auch hier nur auf einen Gewinn bis zu 38.120 € anwendbar.

1) Artikel 11 des neuen Steuergesetzes Nummer 2016-1917 vom 29 Dezember 2016

2) Artikel 219-I-2 des französischen Steuergesetzbuches (Code Général des Impôts (CGI))

3) Artikel 219-I-b CGI

4) Die Verordnung unterscheidet zwischen drei Arten von Unternehmen : Kleinunternehmen (mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR), Kleine Unternehmen (mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR), Mittlere Unternehmen (mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR)

Änderungen, die ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten werden

Erst für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2020 eröffnet werden, wird der Körperschaftsteuersatz von 33,33 % generell auf 28% reduziert, und dies unabhängig von der Höhe des Gewinns oder des Umsatzes der Unternehmen. Der reduzierte Steuersatz in Höhe von 15% bleibt weiter auf kleine und mittelständische Unternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2019 anwendbar.

Europäischer Trend

Mit den Steuersenkungen von 33,33 % auf 28% passt sich Frankreich dem europäischen Trend an.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese im europäischen Vergleich doch relativ geringe Reduktion der französischen Körperschaftsteuer ausreicht, um Frankreich wirtschaftlich kompetitiver zu machen und somit von den Folgen des Brexit profitieren zu können.

Diese Frage stellt sich umso mehr, da Nachbarländer wie Deutschland bereits viel geringere Körperschaftsteuersätze haben. Deutschland hat aktuell einen Körperschaftsteuersatz von 15%. Die Körperschaftsteuersätze von Irland und Zypern belaufen sich sogar auf nur 12,5 %.

Letztlich stellt sich die Frage, inwiefern Frankreich tatsächlich gewillt ist, von den Folgen des Brexit zu profitieren, zumal die Briten bereits überlegen, zur Abfederung der Folgen des Brexit ihren bereits ohnehin schon geringeren Steuersatz von 20% auf 17% zu senken.